

der Verfasser. Selbst diejenigen, welche Gregors Nachricht über den Consulat nicht völlig verwarfen, betonten wenigstens, dass es sich nur um den consularischen Titel handeln könne¹. Und das ist das geringste Zugeständnis, welches man in Anbetracht der Thatsache machen muss, dass ein Consul Chlodovech weder in den Fasten, noch in den Inschriften, noch in den Urkunden und Briefen genannt wird. Niemandem ist diese Lücke mehr zu Herzen gegangen, als dem seligen Lenormant, der eines schönen Tages die von ihm gefälschte famose Runeninschrift ausgrub: 'Inkomr sn Hakns in frith konunk kluthouik konsul', die jetzt eine Zierde der Le Blant'schen Sammlung (nr. 145) bildet.

Wie erklärt aber Vogel das Schweigen der Quellen? 'Seit 501', schreibt er, stellten Theoderich und Anastasius nach Uebereinkommen jährlich zwei Konsuln auf, dieser für den Osten, jener für den Westen (Rossi, inscript. Christ. I, XLI). Ich war schier starr ob dieser Entdeckung, denn nach den Inschriften hat Rom, wie überhaupt das Abendland, von 501 ab die orientalischen Consuln durchaus ignoriert. Vogel beruft sich für seinen paradoxen Satz auf die Autorität de Rossi's, die ja unbestreitbar ist. Was schreibt aber der römische Gelehrte? Nachdem er auseinandergesetzt hat, dass Theoderich bis zum J. 500 die Promulgation des orientalischen Consuls oft nicht zugelassen, andererseits nicht gewagt habe, selbst einen Consul aufzustellen, macht er auf die Aenderung aufmerksam, die mit dem J. 501 eintritt: 'Ab anno 501 ad Gothici belli initia occidentalium consulum series recte procedit. — Hoc igitur tempore ea, quae Gothos inter et Byzantinos Augustos hac de re pacta et usu confirmata esse supra ostendi, certe viguerunt'. De Rossi versteht das Uebereinkommen in dem Sinne, dass Theoderich von 501 ab die occidentalischen Consuln in Wirklichkeit ernannt, dem Kaiser aber den Schein der Ernennung gelassen habe. Eine gegenseitige Verständigung der Herrscher über die beiden Consuln ist nicht erfolgt. Allerdings liess der Kaiser in offiziellen Aktenstücken auch den abendländischen Consul nennen; dagegen hat Theoderich den orientalischen consequent ignoriert, oder, wie sich de Rossi ausdrückt: 'Ab anno 501 — — Orientales (consules) in Occidente et in Gothorum regno omnino nunquam (adscribuntur)'. Diese Worte kann Vogel unmöglich gekannt haben, als er die folgende Hypothese aufstellte. Die Friedfertigkeit zwischen den beiden Herrschern hätte 507 einen bedenklichen Stoss erlitten, da Theoderich in seinem Schreiben vom 11. März 507 (Thiel ep. pontif. I, 696) nur seinen Consul Venantius anführt, und nicht auch den oströmischen Anastasius. Umgekehrt, meint er, hat

1) So Waitz, V. G. II, 13, p. 47.